

Bilanzartikel

Peter Huizing

William Bassett

Glauben auf Befehl?

Rechtsprobleme rund um die Lehrautorität

Lehrautorität im kirchlichen Gesetzbuch: Die Normen über die Lehrautorität als eine die Kirchenglieder bindende Feststellung von Glaubenswahrheit werden im kirchlichen Gesetzbuch als Rechtsnormen vorgelegt. Es wird festgestellt, daß eine Verpflichtung zu glauben besteht und was diese Verpflichtung beinhaltet. Kraft göttlichen und katholischen Glaubens muß alles geglaubt werden, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und durch die Kirche entweder in Form einer feierlichen Lehraussage oder durch die ordentliche und allgemeine Lehrautorität als eine von Gott geoffenbarte Wahrheit vorgelegt wird (canon 1323, § 1). Wer nach seiner Taufe zwar den Namen eines Christen beibehält, aber hartnäckig eine der Wahrheiten, die mit göttlichem und katholischem Glauben angenommen werden müssen, leugnet oder bezweifelt, ist ein Häretiker; wer den christlichen Glauben als ganzen leugnet, ist ein Apostat; und wer sich weigert, sich dem Papst zu unterwerfen oder Gemeinschaft zu haben mit Gliedern der Kirche, die dem Papst untergeben sind, ist ein Schismatiker (c. 1325). Es genügt nicht, Irrglauben zu meiden; man muß auch die Irrtümer fliehen, die dem Irrglauben mehr oder weniger nahekommen; darum müssen alle sich auch an die Konstitutionen und Dekrete halten, durch die solche Meinungen vom Heiligen Stuhl verurteilt und verboten worden sind (c. 1324).

Festgestellt wird auch, wer das Recht hat, Glaubenswahrheiten bindend aufzuerlegen: der Papst und die mit ihm in Gemeinschaft stehenden Bischöfe als ordentliche und allgemeine Lehrautorität (c. 1323, § 1); allgemeine Konzilien und Päpste, soweit es eine feierliche Glaubensaussage betrifft (c. 1323, § 2); und Bischöfe, die als einzelne oder gemeinsam in einer nicht allgemeinen Kirchenversammlung zwar keine unefflehbare Lehrautorität besitzen, wohl aber für die ihnen anvertrauten Gläubigen unter der obersten Autorität des Papstes wirkliche Glaubenslehrer sind (c. 1326).

Im Strafrecht werden gegen Übertretungen dieser Rechtsnormen Sanktionen festgesetzt. Apostaten, Häretiker und Schismatiker sind von Rechts wegen exkommuniziert; wenn sie nach Verwarnung auf ihrem Standpunkt verharren, sollen ihnen ihr Benefizium, ihre kirchliche Würdenstellung, ihre Pension, ihr Amt oder ihre Funktion, welche sie in der Kirche haben, genommen werden; sie sollen für ehrlos erklärt werden; Kleriker sollen nach wiederholter Verwarnung abgesetzt werden. Wer Mitglied einer nichtkatholischen Sekte geworden ist oder sich dieser in aller Öffentlichkeit angeschlossen hat, ist von Rechts wegen ehrlos; Kleriker verlieren daraufhin von Rechts wegen ihr Amt und sollen nach vergeblicher Verwarnung degradiert werden (c. 2314, § 1, 1–3). Ferner werden Strafen festgesetzt für den Verdacht auf Ketzerei (c. 2315); für die Beihilfe zur Verbreitung von Irrlehre (c. 2316); für das öffentliche oder private Lehren oder Verteidigen einer Lehre, die durch den Apostolischen Stuhl oder ein allgemeines Konzil verurteilt worden ist, wenn auch nicht ausdrücklich als häretisch (c. 2317); für die Herausgabe von Büchern von Apostaten, Häretikern und Schismatikern, in denen sie Apostasie, Häresie oder Schisma propagieren, ferner für das Verteidigen oder das Lesen oder Besitzen solcher oder anderer vom Papst namentlich verbotener Bücher ohne Einholung der erforderlichen Erlaubnis (c. 2318, § 1); für Autoren und Verleger, die ohne die Einholung der erforderlichen Erlaubnis Bücher der Heiligen Schrift oder Kommentare zu ihnen drucken lassen (c. 2318, § 2). (Canon 2318 wurde durch Dekret der Kongregation für die Glaubenslehre vom 15. November 1966 aufgehoben).

Der Entwurf für ein neues kirchliches Strafrecht der päpstlichen Kommission für die Revision des kirchlichen Gesetzbuches ist deutlich kürzer gefaßt und milder. Wer eine Irrlehre verkündigt und diese nach Verwarnung durch den Apostolischen Stuhl oder seinen eigenen Ordinarius nicht widerruft, muß mit einer kirchenrechtlichen Zensur bestraft werden; ein Kleriker kann überdies damit bestraft werden, daß ihm eine Befugnis, ein Amt, eine Anstellung, ein Recht, ein Privileg, ein Titel oder eine Auszeichnung aberkannt werden oder die damit verbundene Ausübung von Rechten verboten wird, gegebenenfalls auch innerhalb oder außerhalb eines begrenzten Gebietes. Wer ein Schisma verursacht und nach entsprechender Verwarnung nicht davon Abstand nimmt und seine Handlungsweise widerruft, soll exkommuniziert werden; ein Kleriker kann überdies auf dieselbe Weise wie für Ketzerei bestraft werden. In beiden Fällen, bei Irrlehre ebenso wie bei Schisma, können – sofern das wegen langdauernder Hartnäckigkeit oder wegen schweren

Ärgernisses nötig ist – andere Strafen, eventuell nach erneuten Verwarnungen, verhängt werden, und zwar bis hin zur Entfernung aus dem Klerikerstand (c. 48).

Damit ist jedoch keine grundsätzliche Änderung des Systems strafrechtlicher Sanktionen für Delikte gegen die kanonische Glaubenspflicht herbeigeführt worden.

Das Rechtssystem der Lehrautorität legt Rechtszuständigkeiten fest. Der Begriff «Rechtszuständigkeit» wird hier verwendet in der klassischen Bedeutung von «Zuständigkeit», wonach eine Person die moralische Befugnis hat, von einer anderen Person zu fordern, daß sie etwas tut oder unterläßt, wobei die andere Person die moralische Pflicht hat, dieser Forderung zu entsprechen. Diese Zuständigkeit wird überdies durch die Rechtsgemeinschaft sanktioniert. In diesem System besteht die Befugnis, von anderen zu fordern, daß sie bestimmte Wahrheiten annehmen. Diese Befugnis kommt bestimmten Rechtssubjekten zu: allgemeinen Konzilien; Päpsten; dem Bischofskollegium; Bischofssynoden; einzelnen Bischöfen: Dem entspricht die Verpflichtung der jeweils untergebenen Gläubigen, die festgestellten Wahrheiten anzunehmen und, soweit nötig, sich dazu zu bekennen und keine dazu in Widerspruch stehenden Meinungen anzunehmen oder zu äußern. Das Übertreten dieser Verpflichtung hat kirchenrechtliche Strafsanktionen zur Folge.

Bei der Gesetzgebung in Glaubenssachen zeigt sich eine Besonderheit: Die klassischen Kanonisten lehren, daß im allgemeinen der Gesetzgeber nicht an seine eigenen Gesetze gebunden ist; wohl aber der Gesetzgeber in Glaubenssachen, und zwar kraft göttlichen Rechtes. Selbst für Päpste wurde der Rechtscharakter dieser Regel anerkannt in dem Sinne, daß sie lehrten, daß ein Papst, der in Irrlehre verfallt, von Rechts wegen aufhöre Papst zu sein und also durch ein allgemeines Konzil oder durch das Kardinalskollegium beurteilt werden könne – ungeachtet der Gültigkeit der Norm, daß Päpste von niemanden beurteilt werden können. In Kommentaren zum kirchlichen Gesetzbuch wird diese Frage nicht oder kaum behandelt.

Der Rechtscharakter dieses Systems der Lehrautorität macht es verständlich, daß viele die Lehrautorität als einen Bestandteil der allgemeinen Leitungs- oder Rechtsvollmacht der kirchlichen Obrigkeit betrachteten. Andere wollten nicht so weit gehen und hielten daran fest, daß die Lehrautorität einen eigenen Charakter habe, der sie unterscheidet von der allgemeinen Leitungsvollmacht. Wenn man einmal als gegeben annimmt, daß die kanonische Konstruktion der Lehrautorität diesen Rechtscharakter hat, ist es berechtigt, diese Konstruktion an Rechtsgrundsätzen zu testen. Dabei ergeben sich ernste Probleme.

Spontaneität von Einsicht. In dieser Konstruktion kommt bestimmten Menschen das Recht zu, die Annahme bestimmter Wahrheiten zu fordern; und danach haben die anderen die Rechtspflicht, diese Wahrheiten anzunehmen. Ist ein derartiges Rechtsverhältnis aber überhaupt haltbar? Kann jemandem das Recht zukommen, über die Einsicht eines anderen zu verfügen? Kann mit anderen Worten «Glauben auf Autorität hin» übersetzt werden mit «Glauben kraft Rechtsvorschrift» oder «Glauben auf obrigkeitlichen Befehl hin»?

Natürlich nicht. Einsicht ist per definitionem ein spontanes Geschehen. Zu wirklicher Einsicht kann ein Mensch nicht einmal sich selbst zwingen. Er kann daraufhin studieren, forschen, nachdenken, bei anderen, denen er vertraut, Rat einholen, in der Hoffnung, Einsicht zu gewinnen. Aber solange dies noch nicht der Fall ist, kann er mit keinerlei Anstrengung erreichen, daß dies doch so sei. Man weiß oder begreift oder glaubt, daß etwas wahr oder nicht wahr sei, mit mehr oder weniger Klarheit, oder aber man zweifelt; diese Zustände sind so, wie sie nun einmal sind. Daran ist mit einigen Willensanstrengungen nichts zu ändern. Wohl aber können Menschen sich selbst zu Scheineinsichten zwingen, dadurch, daß sie sich wirklicher Wahrheit widersetzen oder sich an unwirkliche Wahrheiten anklammern.

Einsicht wird auch vielfältig gestört oder behindert durch Beeinflussung von seiten anderer, durch allerlei Formen von auf Individuen oder auf die Masse ausgeübter Gehirnwäsche im weitesten Sinne dieses Wortes, von Injektionen angefangen bis zu Reklamesuggestion. Zu wirklicher Einsicht kann jemand einen anderen nur bringen durch die verschiedenen Formen von Unterricht und Zeugnis. Durch Unterricht überträgt der eine seine Einsicht auf jemand anderen derart, daß dieser selbst in den Besitz dieser Einsicht kommt. Durch Zeugnis bringt der eine den anderen in Kontakt mit Wirklichkeit, welche dieser nicht selbständig erlebt oder einsieht, sondern annimmt aufgrund dessen, was er erfährt von der Sachkundigkeit, Ehrlichkeit, Güte, Liebe, Erfahrung, Weisheit usw. des anderen. Dies kann «Glauben auf Autorität hin» genannt werden. Aber dieses Glauben ist ein ebenso spontanes Verhalten wie das selbständige Einsehen. Und diese Art von Autorität läßt diese Spontaneität vollkommen unangetastet. Es kann selbst eine «zwingende Autorität» geben, die so authentisch ist, daß sie wirklich Recht darauf hat, angenommen zu werden und daß es Unrecht wäre, sie zu verkennen. Aber ein solches Recht kann nur in Freiheit erkannt werden. Außerhalb der Wahrhaftigkeit, außerhalb der Authentizität des Zeugnisses selbst hat sie keinerlei Möglichkeit, sich

verpflichtend aufzuerlegen; ja sie kann dies nicht einmal wollen. Für Rechtsvorschriften und obrigkeitliche Befehle ist dieses Verhältnis absolut unzugänglich.

Spontaneität des christlichen Glaubens. Die «Erklärung über die Religionsfreiheit» des Zweiten Vatikanischen Konzils sagt, daß diese Freiheit darin besteht, daß alle Menschen in ihrem Glauben und in ihrer Glaubensausübung frei sein müssen von Zwang seitens anderer Menschen oder Gruppen und von jeder Art anderen menschlichen Zwanges. Dies folgt unmittelbar aus der Würde der menschlichen Person (Nr. 2). In der Heiligen Schrift sind keine Texte über Religionsfreiheit zu finden, aber diese wurzelt wohl in der christlichen Offenbarung, in der Achtung, die Christus der menschlichen Freiheit in Glauben und Verhalten seiner Jünger entgegenbringt. Christen sind denn auch verpflichtet, diese Freiheit besonders zu respektieren (Nr. 9). Der Glaube kann nichts anderes sein als eine freie Antwort auf Gottes Selbstoffenbarung. Die Glaubenstat ist ausgesprochen freiwillig, da der Mensch, der durch Christus erlöst und zur Gotteskindschaft berufen ist, sich dieser Offenbarung nicht hingeben kann, außer er werde, durch den Vater gezo-gen, in Redlichkeit und Freiheit überzeugt. Daher ist Zwang, welcher Art er auch sein möge, mit Glauben unvereinbar (Nr. 10).

In diesem Gedankengang liegen zwei Dinge beschlossen, welche in der Konzilserklärung selbst nicht ausgeführt werden.

Das erste ist, daß Glaube allzeit frei ist und allzeit frei bleibt. Nie und von niemand kann er so gefordert werden, daß es nicht mehr sein eigener freier Glaube wäre. Dies kann auch nicht mit einer Berufung auf die Taufgelübde geschehen. Glaube kann nicht zurückgeführt werden auf eine Treue zu Gelübden welcher Art auch immer. Es ist nun einmal ein Widerspruch in sich selbst, daß jemand glauben können soll aus Treue zu Gelübden, obgleich er eigentlich nicht mehr glaubt. Glaube kann ebensowenig zurückgeführt werden auf Gehorsam gegen die kirchliche Lehrautorität. Treue zu den Taufgelübden und Gehorsam gegen die Kirche sind selbst notwendigerweise auf Glauben zurückzuführen. Sie können ohne Glauben nicht bestehen. Der Glaube selbst aber ist auf nichts anderes zurückführbar. Er beruht auf sich selbst und bewahrt sich selbst.

Das zweite ist, daß Glaubensfreiheit nicht allein Freiheit von Zwang durch Instanzen außerhalb der Kirche fordert, sondern auch und eigentlich sogar vor allem anderen innerhalb der Kirchengemeinschaft. Die vom Konzil angeführten Motive gelten ebensowenig innerhalb der Kirchengemeinschaft. Auch dort kann

Glaube nicht anders als frei und unvereinbar mit Zwang sein. Auch dort kann Glaube nur bestehen aufgrund der Wahrhaftigkeit und der Authentizität des Glaubenszeugnisses selbst, nicht aber aufgrund einer sich von außen her auferlegenden Autorität.

Auch innerhalb der Kirche kann niemand das Recht haben, über den Glauben von anderen zu gebieten. Kirchliche Lehrautorität kann also nicht bedeuten, daß bestimmten Rechtssubjekten ein solches Recht zukäme. Weder die kirchliche Obrigkeit noch die Kirchengemeinschaft als ganze haben das Recht, von jemand zu verlangen, daß er den Glauben annehme, und ebensowenig, daß er den Glauben bewahre – nämlich in dem Sinne, daß eine Rechtspflicht zum Glauben gegenüber der Rechtsforderung der kirchlichen Obrigkeit oder der Gemeinschaft bestünde. Was vom Glauben im allgemeinen gilt, gilt ebensowenig von bestimmten einzelnen Glaubenswahrheiten. Wenn jemand diese nicht glaubt, so gibt es keine einzige Instanz in der Kirche, die ihm Rechtens die Pflicht auferlegen könnte, diese doch zu glauben. Und niemand hat gegenüber einer bestimmten kirchlichen Instanz die Rechtspflicht, solche Wahrheiten doch zu glauben.

Der Glaube der Kirche ist freilich nicht in erster Linie Annahme von Glaubenswahrheiten. Er ist zuallererst und grundlegend eine Hingabe an die Wirklichkeit und Wahrhaftigkeit Christi als der Offenbarung seiner totalen Hingabe an den Vater und an uns, an Christus als die Offenbarung der Lebenskraft dieser Hingabe durch Leiden und Tod hindurch. Die christliche Überlieferung besteht nicht in erster Linie in der Weitergabe einer Anzahl von Wahrheiten, sondern in der lebendigen Vermittlung der Erfahrung, welche seine Apostel und Jünger mit ihm hatten, und die dann von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben worden ist. Damit sind natürlich auch «Wahrheiten» gegeben, aber das sind Wahrheiten in ihm und aufgrund dessen, daß er die Wahrheit ist. Diesen Glauben, dieses lebendige Christusbewußtsein empfängt der Mensch nicht auf dem Wege über kirchliche Obrigkeiten in ihrer Eigenschaft als solche, sondern auf dem Wege über gläubige Eltern, gläubige Menschen in seiner Umgebung, den gläubigen Priester und Religionslehrer, die Lebensbeschreibungen großer Gläubiger und geistlicher Führer, unter denen selbstverständlich auch zahlreiche große Vorsteher, Päpste und Bischöfe sein mögen. Über zahllose Wege und Kanäle wird dieser lebendige Glaube vermittelt, wodurch auch seine Inspirationskraft durch den Lauf der Geschichte hindurch, seine lebendige Gegenwart und die Wirkung seines Geistes in der Kirchengemeinschaft erfahren wird. Unser christlicher Glaube beruht in letzter Instanz auf der Erfahrung der Gegenwart des Heiligen Geistes in sei-

ner Kirche und auf der Anziehungskraft, die seine persönliche Gegenwart auf die tiefste Bewegung unseres Wesens auf Wahrheit, Güte und Liebe hin ausübt.

Der Glaube von Päpsten und Bischöfen ist kein anderer Glaube als der Glaube der Kirche. Sie haben keine anderen Wege und Kanäle zu Christus als die anderen Gläubigen. Sie leben in demselben lebendigen Vermittlungszusammenhang des Lebens und Sterbens Christi, in dem auch die ganze Kirche lebt. Sie verkündigen keine privaten Offenbarungen, sondern den Glauben der Kirche.

Die zuweilen geäußerte Vorstellung, daß allein ein Papst noch eine Glaubenswahrheit besitzen sollte, und alle anderen Gläubigen – Bischöfe inbegriffen – nicht mehr; und daß dann alle anderen verpflichtet wären, diesen Glauben des Papstes anzunehmen, beweist wohl, bis zu welch absurden Abstraktionen die einseitige Konstruktion von Lehrautorität als Rechtszuständigkeit logisch führen kann.

Lehrautorität als pastorale Funktion. Die Konstitution «Lumen gentium» sagt, daß unter den vornehmsten Aufgaben der Bischöfe die Verkündigung des Evangeliums im Vordergrund stehe, und zwar, weil sie Glaubenszeugen seien, die neue Jünger zu Christus führen, und authentische, das heißt mit der Autorität Christi bekleidete Lehrer, die dem ihnen anvertrauten Volk den anzunehmenden und in seinem sittlichen Leben zu verwirklichenden Glauben predigen (Nr. 25).

Dies soll wohl nicht bedeuten, daß die Bischöfe allein für Menschen außerhalb der Kirche Glaubenszeugen sein sollen und innerhalb der Kirche bloß Glaubenslehrer. Sie verrichten den Dienst der Glaubensverkündigung auch innerhalb der Kirche für die Gläubigen. Dabei wenden sie sich nicht als die Inhaber von Leitungsgewalt an die Gläubigen. Sie üben dabei keine Vollmacht oder Autorität aus, welche den Glauben vorschreibt oder verpflichtend auferlegt. Sie sprechen eben den Glauben ihres Volkes an und fassen ihn in Worte. Je mehr die Menschen ihren eigenen Glauben verlebendigt und gestärkt fühlen durch die Predigt des Bischofs, um so mehr kommt auch dessen eigene Sendung zu ihrem Recht. Er weiß, daß die Anerkennung und Ehrerbietung gegenüber seiner Sendung sich auf den Glauben seines Volkes stützen und nur in diesem Glauben bestehen und sich bewähren können. Er geht voraus in dem Glauben, den er mit und in seinem Volk empfängt. Es geht ihm dabei nicht um die Authentizität seiner Autorität, sondern um die Authentizität des Evangeliums Christi. Er weiß freilich, daß sich das erstere auf das letztere stützt, und nicht umgekehrt. Je mehr er die Wahrhaftigkeit Christi als Glaubenszeuge vermittelnd zur Geltung bringt, um so gesicherter ist

auch seine Autorität. Und je mehr er seine eigene Autorität verkündigt, um so schwächer wird sein Zeugnis für Christus.

Diese pastorale Funktion muß in der Mitte der kirchlichen Autoritätsausübung stehen. Allein innerhalb dieser Funktion können auch die Leitungsaspekte der Lehrautorität zu ihrem Recht kommen.

Lehrautorität als Leitungsfunktion. Wie die pastorale Sendung im allgemeinen, so hat auch die Sendung der Lehrautorität ihre obrigkeitlichen Funktionen, wie etwa Initiativen und organisatorische Maßnahmen für Predigt und Religionsunterricht, die Zuweisung von Personal und materiellen Hilfsmitteln, Kontrolle und Aufsicht usw. Die gesetzgebende Funktion, das heißt der Erlaß von bindenden kanonischen Normen, wird vornehmlich bestehen in der Aufstellung von Regelungen, die notwendig sind für die Organisation und Koordination der verschiedenen Funktionen. Auf dem eigentlichen Gebiet der Lehre im engsten Sinne des Wortes wird diese Funktion nur selten ausgeübt werden, nur insofern es nämlich notwendig sein sollte in Situationen der Unsicherheit und Krise, welche die Glaubensgemeinschaft einer einzelnen Kirche oder gar der gesamten Kirche in Gefahr bringen.

Das unmittelbare Ziel solcher Beschlüsse ist aber nicht, ein für allemal eine definitive Formulierung eines Glaubensartikels festzulegen, sondern authentisch eine Wahrheit zum Ausdruck zu bringen, die sicher zum Glauben der Kirche gehört und in Gefahr ist, verdunkelt oder entstellt zu werden. Den rechten Sinn solcher Beschlüsse kann man allein begreifen im Zusammenhang der näheren Umstände, in welche sie hineingestellt sind, sowie im Zusammenhang der Behauptungen, auf die sie antworten. Es kann daher sehr wohl geschehen, daß ein Bischof sich einer neuen theologischen Lehre oder pastoralen Praktik widersetzt, obgleich diese vielleicht neue Perspektiven für die Einsicht in bestimmte Glaubenswirklichkeiten oder für neue Methoden der Verkündigung bieten, weil seine Gemeinschaft diese noch nicht in ihren Glauben oder in ihre religiösen Praktiken integrieren kann. Neue Ausdrucksweisen von Glaubenswirklichkeiten, selbst wenn sie richtig und vielleicht sogar richtiger als die bisherigen sind, können doch anfänglich der an die traditionellen Ausdrucksweisen gewöhnten Gemeinschaft fremd und sogar mit dem Glauben im Widerstreit erscheinen und sie in Verwirrung und Unsicherheit versetzen. Es ist gerade dann richtig, daß die weise Politik der Lehrautorität die Gemeinschaft geleiten muß, um sie in der Einheit des Glaubens zu bewahren.

Delikte gegen den Glauben? Die Lehrautorität ist keine Vollmacht, Glauben aufzuerlegen oder vorzuschreiben. Sie kann nur funktionieren innerhalb der

lebendigen Glaubensgemeinschaft und wurzelt selbst im Glauben des ganzen Leibes der Kirche. Katholiken glauben nicht an Christus, weil ihre Hierarchie ihnen dies zur Pflicht macht, sondern sie nehmen die Autorität der Hierarchie an, weil sie an ihre durch Christus verliehene Sendung glauben. Darum vollzieht sich auch die Einsetzung eines Bischofs in einer liturgisch-sakramentalen Handlung. Die Lehrautorität kann nur dann ihren Auftrag erfüllen, wenn sie freiwillig im Glauben angenommen wird. Sie muß sich immer berufen auf den freiwilligen Glauben der Menschen, an die sie sich wendet, und wo der Glaube fehlt, hat ihre Rechtsvollmacht keinerlei Sinn mehr. Wenn Glieder der Kirche ihren Glauben verlieren, hat die kirchliche Autorität keine Macht mehr über sie. Die Lehrautorität der Hierarchie, auch diejenige des Papstes oder selbst eines allgemeinen Konzils, hat keine Macht über die unveräußerliche persönliche Freiheit des Glaubens und kann daher nicht verhindern, daß jedermann Rechts frei ist, den Glauben aufzugeben und die katholische Kirche zu verlassen. Für einen solchen Entschluß ist man verantwortlich in seinem Gewissen und vor Gott, nicht aber vor der Kirche oder der kirchlichen Obrigkeit.

Es hat denn auch keinerlei Sinn, Menschen, die «Delikte gegen den Glauben» begehen, mit kanonischen Strafen und Sanktionen zu bedrohen, um sie mit Hilfe der Strafe eventuell noch zu bekehren. Wohl hat die kirchliche Obrigkeit die Aufgabe und Befugnis, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen, die nötig sind, um die Gemeinschaft der Gläubigen zu beschützen vor der Gefahr, daß diese Gemeinschaft zerbrochen wird; sich zu distanzieren von Menschen, welche diese Gefahr verursachen; sie zu hindern, noch weiterhin im Namen der Kirche und innerhalb ihrer Gemeinschaften aufzutreten; die christliche und katholische Identität dieser Gemeinschaften sicherzustellen. Aber die Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen diese Menschen selbst, das heißt die Anwendung von kanonischen Strafen mit dem Ziel, Vergeltung für ihr «Delikt» zu üben oder sie zu bekehren und sie zurückzubringen zum Glauben und zur Kirche, ist nicht allein vollkommen nutzlos und unwirksam und sogar schädlich, sondern steht vor allem im Widerspruch zum

christlichen Charakter der Glaubensgemeinschaft und zur Funktion der Lehrautorität innerhalb dieser Gemeinschaft. Es ist vollkommen klar, daß man es nicht zulassen kann, daß ein Seelsorger, welcher den Glauben der Kirche nicht mehr teilt, weiter seine Aufgabe als Prediger und als Leiter der pastoralen Aktivitäten in der Pfarrgemeinde ausübt. Und wenn er das dennoch tun wollte, ist es vollkommen gerechtfertigt, ihn daran zu hindern und ihn zu zwingen, seinen Posten zu verlassen. Aber in einem solchen Falle kann sinnvollerweise keine Rede sein von kanonischen Sanktionen und Strafen, die gegen die Person des Seelsorgers gerichtet wären, weil er ein «Delikt gegen den Glauben» begangen hätte, sondern vielmehr nur von Disziplinarmaßnahmen zum Schutze des Volkes der Pfarrgemeinde gegen ungerechtfertigte Anmaßung des Seelsorgers.

Es dürfte vor allem anderen im Interesse der Identität der Kirche selbst liegen, wenn man bei der Bemessung und in der Durchführung derartiger disziplinarischer Maßnahmen absolut zu vermeiden sucht, auch nur den bloßen Eindruck zu erwecken, man wolle Druck ausüben auf die Freiheit der betroffenen Personen; und zwar in der Weise, daß es vollkommen eindeutig ist, daß man nicht die mindeste Absicht hat, sie zu zwingen, öffentlich einen Glauben zu verkündigen, den sie in ihrem Gewissen nicht mehr teilen. Gegenwärtig sind soziale Vorsorgemaßnahmen für kirchliche Amtsträger, und zwar auch für ihres Amtes entsetzte kirchliche Amtsträger, nicht mehr eine Sache der Nächstenliebe, sondern der Gerechtigkeit.

Hinsichtlich der Letztgenannten ist auch das eine Konsequenz – eine «negative» Konsequenz, wenn man so will – aus der Tatsache, daß die kirchliche Autorität sich nicht verpflichtend auferlegen kann unabhängig von dem Glauben der Menschen, an die sie sich wendet. Die Lehrautorität besteht – wie übrigens alle anderen Befugnisse der Hierarchie auch – nicht außerhalb und oberhalb des Volkes Gottes. Auch sie ist ein Organ, welches lebt und seine Aufgabe erfüllt im Leben des ganzen Leibes, der Kirche.

Übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht